

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Statut für die Kaufmannschaft in Rostock

Rostock: Carl Boldt's Buchdruckerei, 1871

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176116449X>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

00
71

Statut
für
die Kaufmannschaft
in Rostock.



Rostock.

Carl Boldt's Buchdruckerei.

1871.

Mk-18665(?)²¹



Das unter dem 1. August 1867 von G. G. Rathé confirmirte Reglement der hiesigen Kaufmanns-C Compagnie ist in Folge des Freizügigkeits-Gesetzes, der neuen Gewerbe-Ordnung und der veränderten Zeitverhältnisse einer Revision unterzogen und wie folgt, abgeändert.

Erster Abschnitt.

Von der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 1.

Alle in die Rolle eingetragenen Kaufleute der Stadt Rostock bilden die Korporation der Kaufmannschaft dieser Stadt.

Diese Korporation besitzt das Recht einer obrigkeitlich bestätigten moralischen Person.

§. 2.

Zur Aufnahme in die Korporation ist Jeder befähigt, welcher das Recht hat, kaufmännische Geschäfte zu betreiben. Von derselben sind ausgeschlossen diejenigen:

- 1) Welche die bürgerliche Ehre verloren haben.
- 2) Welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist.
- 3) Welche sich in Concurs befinden.

§. 3.

Ueber die Aufnahme entscheidet das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft. Die Gründe über die verweigerte Aufnahme hat dasselbe nur der vorgesetzten Behörde auf deren Erfordern anzugeben.

§. 4.

Der Wittwe eines Korporations-Mitgliedes bleibt das Recht der Mitgliedschaft vorbehalten. Dieselbe muß jedoch dieses Recht innerhalb eines Jahres, vom Todesstage ihres Ehemannes an gerechnet, durch schriftliche Anzeige geltend machen.



UB Rostock

28\$ 012 170 16X

§. 5.

An der Ausübung der Stimm-Rechte der Körporation nehmen nur die männlichen Mitglieder Theil.

S e i t e r A b s c h n i t t .**Von den gemeinsamen Angelegenheiten und den Rechten der Körporation.**

§. 6.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Körporation der Kaufmannschaft betreffen:

- 1) Die allgemeinen Interessen der Schiffahrt und des Handels oder eines Zweiges derselben.
- 2) Die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betrieb der Handlung dienen, insoweit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung, oder die Controliirung derselben zukommen.
- 3) Das besondere Vermögen, welches die Kaufmannschaft als Körporation von Grundstücken, Capitalien und Mobilien besitzt.
- 4) Die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu der Körporation als einem Ganzen.

§. 7.

Die Vertretung der Körporation in allen ihren gemeinsamen Angelegenheiten und in der Ausübung aller ihrer Rechte und Befugnisse, soweit solche nicht im §. 10. speciell aufgenommen sind, ist dem aus ihrer Mitte gewählten Vorstande, welcher den Namen

„Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft in Rostock“ führt, mit derselben Gewalt, welche der Körporation zusteht, übertragen.

D r i t t e r A b s c h n i t t .**Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Körporation.**

§. 8.

Das aus 15 männlichen Mitgliedern der Körporation bestehende Vor-

steher-Amt beschließt über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Körporation, soweit nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind, allein, ohne Rückfrage an dieselbe und ohne deren Genehmigung vollgültig und verbindlich für alle Mitglieder. Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt und sind gültig, wenn in der Versammlung, zu welcher sämmtliche Mitglieder geladen werden müssen, wenigstens 9 derselben gegenwärtig sind, und also mindestens fünf übereinstimmend sich aussprechen.

Ausnahmsweise können eilige Sachen auch schriftlich verhandelt werden. In solchem Falle ist die Missive den sämmtlichen zur Zeit im Orte anwesenden Mitgliedern des Vorsteher-Amtes zur Abstimmung vorzulegen, und müssen ebenfalls zur Fassung eines gültigen Beschlusses zum Mindesten 9 Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und davon 5 übereinstimmen.

§. 9.

Das der Körporation zugehörende Vermögen wird von dem Vorsteher-Amte verwaltet; dasselbe ist verpflichtet, der Körporation von der Verwaltung desselben jährlich Rechenschaft abzulegen.

§. 10.

Von der Competenz des Vorsteher-Amtes sind ausgenommen, und bleiben der Körporation vorbehalten:

- 1) Sämmtliche Wahlen, mit Ausnahme des Rechtsconsulenten und des Secretairs.
- 2) Jede Geldbewilligung, welche zu den außerordentlichen Ausgaben gehört und die Summe von 50 $\alpha\beta$ überschreitet.
- 3) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.

Vierter Abschnitt.

Bon der Wahl des Vorsteher-Amtes.

§. 11.

Von den das Vorsteher-Amt bildenden 15 Mitgliedern der Körporation müssen wenigstens zwei Dritttheile, also 10, unzweifelhaft großhandelnde

Kaufleute (wenn sie auch nebenher Einzelhandel betreiben) Banquiers oder Schiffsrheder sein.

Aus jedem der Haupthandelszweige, nämlich: dem Kornhandel, Weinhandel, Holzhandel, den Rhedern und ~~dem~~ Speditions-Geschäft, muß wenigstens ein Vorsteher gewählt werden.

§. 12.

Die Mitglieder des Vorsteher-Amts werden auf 5 Jahre gewählt. In jedem Jahre scheiden 3 derselben aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 13.

Scheiden vor Ablauf der Dienstzeit ein oder mehrere Mitglieder des Vorsteher-Amts aus, so findet für dieselben eine Ersatzwahl in der nächsten Wahlversammlung statt, falls das Vorsteher-Amt nicht eine frühere Wahl anzuordnen für zweckmäßig erachtet. Für die Ersatzmänner normirt die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

§. 14.

Die Wahl wird in jedem Jahre am 8. Januar, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Festtag ist, oder wenn an demselben eine allgemeine Behinderung stattfindet, am nächstfolgenden Werktagen vollzogen. Zur Wahl werden sämtliche stimmberechtigte Mitglieder der Korporation durch Umlaufschreiben, sowie durch dreimalige Insertion in der „Rostocker Zeitung“ eingeladen. Vertretungen sind nicht zulässig. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, wird in eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. zur Armen-Casse der Stadt oder der Korporation, wenn eine solche zu Unterstützungs-Zwecken von derselben gebildet sein wird, genommen. — Das Plenum ist beschlußfähig, wenn außer den Vorstehern mindestens 20 Mitglieder der Korporation anwesend sind.

§. 15.

Der Vorsitzende des Vorsteher-Amts leitet die Wahl. Jeder Anwesende hat das Recht, Candidaten zur Wahl vorzuschlagen. Es ist mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung und zwar durch Stimmzettel.

Nur absolute Mehrheit entscheidet. Ist keine oder nicht in genügender Zahl absolute Majorität erreicht, wird zur engeren Wahl geschritten. Bei derselben ist über die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder, und zwar über diejenigen, welche nächst den bereits Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen. Zwei oder mehrere Theilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft, sowie Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn oder Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorsteher-Amts sein. Würden solche zugleich erwählt, so gilt die Wahl nur für Denjenigen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet hiebei, sowie überhaupt bei den Wahlen das Los, desgleichen auch über den Austritt der beteiligten Mitglieder in dem Falle, wenn eins der oben erwähnten persönlichen Verhältnisse während der Amts-Periode derselben eintreten sollte.

§. 16.

Wenn das Vorsteher-Amt durch die Wahl ergänzt ist, wählt dasselbe innerhalb der nächsten drei Tage auf die schriftliche Einladung des ältesten Mitgliedes, welches bis dahin den Vorsitzenden vertritt, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter auf ein Jahr durch absolute Stimmen-Mehrheit.

§. 17.

Über alle Wahlen wird ein Protocoll aufgenommen und demselben das Einladungsschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen, sowie den Bekanntmachungen in der Zeitung beigefügt. Das Protocoll über den in den §§. 14. und 15. vorgeschriebenen Wahlact ist von dem bisherigen Vorsitzenden, den bisherigen Stellvertretern desselben oder in deren Abwesenheit von den beiden ältesten Mitgliedern des Vorsteher-Amts und dem protocollirenden Secretair, im Falle des §. 16. aber von dem neugewählten Vorstande und dem Secretair zu unterschreiben.

Fünfter Abschnitt.

Geschäftskreis und Verfahren des Vorsteher-Amtes.

§. 18.

Das Vorsteher-Amt hält ordentliche Sitzungen an bestimmten Tagen,

über welche es sich durch einen Beschlüsse einigt, und außerordentliche auf die schriftliche Einladung des Vorsitzenden.

§. 19.

Der Vorsitzende präsidirt den Versammlungen, leitet die Abstimmungen und spricht die gefassten Beschlüsse aus.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Meinung, für welche er gestimmt hat. Die Verhandlungen des Vorsteher-Amts und seine Beschlüsse werden protocollirt.

§. 20.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt, dieselben unterzeichnen die Sitzungs-Protocolle, die Urkunden und alle übrigen Schriftstücke.

Sie können in Behinderungsfällen durch andere Mitglieder vertreten werden.

§. 21.

Das Vorsteher-Amt führt ein Siegel, womit es seine Ausfertigungen vollgültig beglaubigt.

§. 22.

Der Vorsitzende empfängt und eröffnet die eingehenden Schreiben und vertheilt die Vortragssachen unter die Mitglieder. In Behinderungsfällen des Vorsitzenden wird derselbe vom ersten und dieser vom zweiten Stellvertreter, letzterer dagegen vom ältesten Mitgliede vertreten.

§. 23.

Das Vorsteher-Amt führt die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörenden Mitglieder.

§. 24.

Gleich nach der Wahl des Vorsteher-Amts und spätestens am 1. März jeden Jahres lässt dasselbe ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß seiner und aller in die Rolle eingetragenen Korporations-Mitglieder drucken, und den betreffenden Behörden, sowie sämtlichen Mitgliedern der Korporation Exemplare hiervon zustellen.

§. 25.

Außer der Verwaltung gehört zum Geschäftskreise des Vorsteher-Amtes:

- 1) Die Erstattung von Gutachten, welche öffentliche Behörden von der Kaufmannschaft erfordern.
- 2) Die Abschluss- und Einreichung von Anträgen über Handels-Angelegenheiten an Behörden.
- 3) Die Vereinbarung und Feststellung allgemeiner Geschäfts-Normen, Handels-Ursancen und desgleichen unter den Korporations-Mitgliedern.

§. 26.

Die Mitglieder des Vorsteher-Amts beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können nur die Erstattung baarer Auslagen, welche sie bei dienstlichen Ausrichtungen hatten, fordern.

§. 27.

Das Vorsteher-Amt wählt die für seine Geschäfte erforderlichen Beamten, bestehend aus dem Secretair und dem Diener, contrahirt mit denselben über deren Geschäfte, die Dauer des Dienstes, sowie über deren Gehalt, welches Letztere der Korporation zur Genehmigung vorzulegen ist, und ertheilt ihnen die erforderliche Instruction über ihre Geschäftsführung. Ebenso wählt dasselbe zur Führung etwaniger Rechtsstreitigkeiten, sowie zur Ertheilung seines Rathes in allen geeigneten Fällen einen Rechtsverständigen als Consulanten.

Derselbe verpflichtet sich, so lange als das ihm übertragene Amt dauert, keine Rechtssachen gegen die Korporation, weder unmittelbar noch mittelbar zu führen. Zu den Sitzungen des Vorsteher-Amts sowohl, als auch zu den Verhandlungen der Korporation, wird er, wenn es für nöthig erachtet wird, mit eingeladen.

Für seine Bemühungen erhält er alle schriftlichen Arbeiten nach den gewöhnlichen Ansätzen der Sachwalte bei den Landes-Gerichten bezahlt, für jede Sitzung aber, welcher er beiwohnt, 2 Thlr. 16 fl., so lange, als es nicht angemessen erachtet werden sollte, ihm hiefür ein bestimmtes Salarium zu geben.

Alle diese Wahlen geschehen durch Stimmzettel und zwar ebenfalls nach Stimmen-Mehrheit in der für die Fassung von Beschlüssen angeordneten Weise.

Desgleichen wählt das Vorsteher-Amt alljährlich aus sich eine Commission von 5 Mitgliedern, welche berufen ist, die von Korporations-Mitgliedern freiwillig ihr vorgelegten Streitigkeiten in Handelsachen durch Vergleich zu schlichten, und falls solcher nicht zu erreichen sein sollte, auf Verlangen der Beteiligten durch schiedsrichterlichen Ausspruch endgültig zu entscheiden.

§. 28.

Der Vorsitzende des Vorsteher-Amtes kann Mitgliedern der Korporation in und außer dem Vorsteher-Amte die Ausrichtung einzelner Geschäfte auftragen.

Wenn sich ein Mitglied durch einen solchen Auftrag unverhältnismäßig beschwert erachtet, steht ihm der Recurs an das Vorsteher-Amt frei.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

B o n d e n B e i t r ä g e n d e r M i t g l i e d e r u n d v o n d e r B e w a l t u n g d e r C a s s e .

§. 29.

Jedes in die Korporation aufzunehmende Mitglied zahlt für die Aufnahme und die Eintragung in die Rolle zehn Thaler in die Korporations-Casse und die Ausfertigungs-Gebühren für den Eintragungsschein, sowie die Boten-Gebühren zusammen mit zwei Thalern.

§. 30.

Wenn der Aufzunehmende bereits Mitglied der Korporation gewesen und aus derselben freiwillig ausgeschieden ist, so hat er bei der Wiederaufnahme nur die Ausfertigungs- und Boten-Gebühren mit 2 Thlrn. zu bezahlen.

§. 31.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, Besoldungen und dergl. werden Beiträge von den Mitgliedern der Korporation erhoben, welche bis zum 31. März incl. jeden Kalenderjahres entrichtet sein müssen. Wegen Austritts im Laufe des Jahres werden gezahlte Beiträge nicht zurückgegeben, und ist der Austrittende verpflichtet für das laufende Jahr, in welchem der Austritt erfolgt, den Beitrag zu entrichten. Dasselbe findet Statt in Sterbefällen.

§. 32.

Die Beiträge werden jährlich vom Vorsteher-Amte mit Rücksicht auf das Bedürfniß ausgeschrieben und erhoben. Der mindeste Beitrag ist 1 Thlr.

§. 33.

Die Vorlegung der Cassen-Rechnung findet in der für die Wahlen bestimmten General-Versammlung der Korporation Statt, und werden dabei aus derselben gedruckte Auszüge unter die Anwesenden vertheilt.

§. 34.

Die Wahlversammlung erwählt in Grundlage des §. 15. fünf Mitglieder, welche nicht zum Vorsteher-Amte gehören dürfen, zur Abnahme, Revision und Decharge der Rechnung.

Siebenter Abschnitt.**Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.**

§. 35.

Jedes Korporations-Mitglied ist verbunden, die ihm nach diesem Statut durch Wahl oder besonderen Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte anzunehmen, wenn es nicht gesetzliche Entschuldigungs-Gründe beibringen kann. Als solche gelten und sind hiernach nicht zur Annahme verpflichtet:

- 1) Alle, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.
- 2) Diejenigen, welche durch ärztliches Zeugniß nachweisen, daß anhaltende Krankheitsfälle sie zur Besorgung von dergleichen Geschäften unfähig machen.
- 3) Die Mitglieder G. G. Rath's.
- 4) Die Vorsitzenden der Bürgerschaft.
- 5) Die aus dem Vorsteher-Amte ausscheidenden und wieder gewählt werdenden Korporations-Mitglieder in Betreff dieser abermaligen Wahl.

Achter Abschnitt.**Von der Suspension und dem Verlust der Mitgliedschaft.**

§. 36.

Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn

das Mitglied unter Curatel gestellt oder zahlungsunfähig wird. Sollte durch gerichtlichen Beschuß wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches mit dem Verluste oder der zeitweisen Entziehung der bürgerlichen Ehren-Rechte bedroht ist, ein Mitglied unter Anklage gestellt werden, so hat das Vorsteher-Amt über die Suspension desselben Beschuß zu fassen. Die Suspension endet gleichzeitig mit der sie veranlaßt habenden Ursache.

§. 37.

Die Mitgliedschaft der Korporation hört auf:

- 1) Durch den Tod, unbeschadet des der Wittwe des verstorbenen Mitglieds zustehenden Rechtes.
- 2) Durch freiwilligen Austritt, welcher jedoch dem Vorsteher-Amte schriftlich angezeigt werden muß.
- 3) Durch ein rechtskräftiges Straf-Urtheil, in welchem auf Verlust oder auf Untersagung der bürgerlichen Ehren-Rechte auf Zeit erkannt ist.
- 4) Durch Concurs-Öffnung über das Vermögen eines Mitgliedes.

Neunter Abschnitt.

Bon der Ausübung des Recurs-Rechtes und der Einziehung der Strafen.

§. 38.

E. E. Rath ist die vorgesetzte Behörde der Korporation.

§. 39.

Jedes Mitglied hat gegen die über ihn verhängten Strafen das Recht des Recurses an E. E. Rath; welcher die Rechtsgültigkeit der Aussprüche des Vorsteher-Amtes zu prüfen und darüber zu entscheiden hat.

§. 40.

Der Recurs muß binnen 10 Tagen nach bescheinigtem Empfange des Bescheides oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, angebracht werden.

§. 41.

Das Vorsteher-Amt kann die Beiträge zur Körporations-Casse durch Requisition des zuständigen Gerichts einzahlen lassen.

Uebergangs-Bestimmungen.

Nach erfolgter obrigkeitslicher Confirmation tritt dies revidirte Statut in Kraft, jedoch verbleibt das bisherige Directorium der Kaufmanns-COMPAGNIE zur Vermittelung des Uebergangs in Function.

Dasselbe ist verpflichtet, am 8. Januar 1872 in Vorschrift des §. 14. die Wahl des Vorsteher-Amts zu veranlassen und scheidet nach vollzogener Wahl aus seiner amtlichen Stellung.

Die Reihefolge des jährlichen Ausscheidens der durch die erste Wahl erwählten Mitglieder des Vorsteher-Amts wird durch das Loos bestimmt.

Die Paragraphen des bisherigen Statuts, welche sich auf die Wahl, respective Abberufung eines Mitgliedes des Chrl. I. Quartiers beziehen, bleiben bis zur Aenderung der bürgerlichen Vertretung in Kraft.

das Mitglied durch gerichtliche Verurteilung eines Verbrechens oder Vergehens, welches mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren-Rechte bedroht ist, unter Anklage gestellt werden, so hat das Vorsteher-Amt über die derselben Beschuß zu fassen. Die Suspension veranlaßt habenden Ursache.

§. 37.

Die Mitg

orporation hört auf:

- 1) Durch das der Wittwe des verstorbenen Mitglieds zugetraut.
- 2) Durch freies Schriftlich anzuordnen.
- 3) Durch ein richterliches Urtheil, in welchem auf Verlust oder auf Untersagung der bürgerlichen Ehren-Rechte auf Zeit erkannt ist.
- 4) Durch Concurrenz über das Vermögen eines Mitgliedes.

Abschnitt.

Bon der Ausübung des

und der Einziehung der Strafen.

E. G. Rath ist die v

erde der Korporation.

Jedes Mitglied hat gegen den Recurser an E. G. Rath; des Vorsteher-Amtes zu prüfen und

verhängten Strafen das Recht auf Gültigkeit der Aussprüche des Bescheides zu entscheiden.

Der Recurs muß binnen 10 Tagen nach dem Bescheid oder der Bestimmung, welche Veranlassung giebt,

bescheinigtem Empfange des

Das Vorsteher-Amt kann die K

orporations-Gasse durch Requisition des zuständigen Gerichts ei

ffen.